S 7 AL 173/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 173/01
Datum	06.02.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 118/04
Datum	29.07.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 06.02.2004 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Verpflichtung der Beklagten, dem RentenversicherungstrÃ¤ger eine Zeit der Arbeitslosigkeit vom 17.03.1983 bis 11.09.1984 zu melden.

FÃ¼r die 1939 geborene KlÃ¤gerin sind bis zum 28.06.1980 PflichtbeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung entrichtet worden. FÃ¼r die anschlieÃ□ende Zeit der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug vom 29.06.1980 bis 16.03.1983 erfolgte eine Anerkennung als Anrechnungszeit (Meldung der Beklagten vom 19.09.1984). Die Beklagte bestÃ¤tigte, dass die KlÃ¤gerin erst wieder ab 12.09.1984 arbeitsuchend gemeldet war. Die Zeit vom 17.03.1983 bis 11.09.1984 konnte die KlÃ¤gerin nicht durch Bescheinigungen des Arbeitsamtes belegen.

In einem Verfahren auf Feststellung von Berufs-/ErwerbsunfÃ¤higkeit lehnte die Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) die Anerkennung der Zeit vom 12.09.1984 bis 24.05.1991 als Anrechnungszeit ab, weil fÃ¼r die Zeit vom 17.03.1983 bis 11.09.1984 weder die Voraussetzungen einer Anrechnungszeit noch einer Ãberbrückungszeit vorgelegen hÃ¤tten. Insbesondere sei fÃ¼r die Zeit vom 17.03.1983 bis 11.09.1984 nicht nachgewiesen, dass Arbeitslosigkeit bestanden habe. Selbst bei Vorliegen von Berufs- bzw ErwerbsunfÃ¤higkeit kÃ¶nne daher eine Rente aus rechtlichen GrÃ¼nden nicht gewÃ¤hrt werden (Widerspruchsbescheid vom 28.02.1997). Im anschlieÃenden Klageverfahren (Klageerhebung 17.03.1997) zog das Sozialgericht Schleswig eine Auskunft und Unterlagen des Arbeitsamtes Flensburg bei und wies die Klage wegen fehlender versicherungsrechtlicher Voraussetzungen ab (Gerichtsbescheid vom 28.12.1999 â S 3 RA 28/97 -). Vom MÃ¤rz 1983 bis zur erneuten Meldung am 12.09.1984 fehle der Nachweis der Arbeitslosigkeit.

Im anschlieÃenden Berufungsverfahren machte die KlÃ¤gerin erneut geltend, sie sei auch vom 17.03.1983 bis 11.09.1984 beim Arbeitsamt Flensburg arbeitslos gemeldet gewesen. Das Arbeitsamt habe sie jedoch eigenmÃ¤chtig aus der Kartei gestrichen. Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht holte eine weitere Auskunft des Arbeitsamtes Flensburg ein und wies mit Urteil vom 31.01.2001 â L 8 RA 8/00 â die Berufung zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin habe frÃ¼her â Schreiben an die BfA vom 02.03.1990, 08.04.1990, 26.06.1990, 19.03.1996 â selbst eingerÃ¤umt, sich im Zeitraum 17.03.1983 bis 11.09.1984 nicht beim Arbeitsamt gemeldet zu haben. Deshalb habe das Arbeitsamt davon ausgehen dÃ¼rfen, dass kein ernsthafter Vermittlungswunsch mehr bestanden habe und die Bearbeitung des Vorgangs einstellen dÃ¼rfen. Diese aus Â§ 15 Abs 2 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) abgeleitete stÃ¤ndige Verwaltungspraxis sei mit dem 8. AFG-Ãnderungsgesetz durch Neufassung der Vorschrift bestÃ¤tigt worden. Selbst bei Vorliegen eines Beratungsfehlers kÃ¶nne die fehlende VerfÃ¼gbarkeit der KlÃ¤gerin nicht nachtrÃ¤glich Ã¼ber den allein in Betracht kommenden Herstellungsanspruch fingiert werden.

Noch im Laufe des anhÃ¤ngigen Berufungsverfahrens beantragte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 10.04.2000 bei der Beklagten die Anerkennung des Zeitraums vom 17.03.1983 bis 11.09.1984 und dessen Meldung an die BfA. Mit Schreiben vom 23.05.2000 teilte das Arbeitsamt Flensburg der KlÃ¤gerin mit, dass die genannten Zeiten wegen fehlender Unterlagen und dem Tod der ehemals zustÃ¤ndigen Arbeitsvermittlerin nicht bestÃ¤tigt werden kÃ¶nnten. Den Widerspruch der KlÃ¤gerin wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 07.08.2000 zurÃ¼ck. Das Schreiben vom 23.05.2000 stelle keinen Verwaltungsakt dar.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 21.08.2000 Klage zum Sozialgericht Schleswig erhoben, das den Rechtsstreit mit Beschluss vom 11.04.2001 an das Ã¶rtlich zustÃ¤ndige Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) verwiesen hat. Zur BegrÃ¼ndung hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, die Vorschrift, dass ein Arbeitsloser sich mindestens alle 3 Monate unaufgefordert oder telefonisch beim Arbeitsamt melden mÃ¼sse, habe es zum fraglichen Zeitpunkt noch nicht gegeben. Vielmehr habe das Arbeitsamt in AbstÃ¤nden von nicht mehr als 3 Monaten zu einer Arbeitsberatung einladen

mÃ¼ssen. Wenn sie beim Arbeitsamt nicht mehr gemeldet gewesen wÃ¤re, hÃ¤tte das Arbeitsamt die Beendigung der Arbeitslosigkeit (16.03.1983) bis zum 16.04.1983 und nicht erst â wie geschehen â im November 1984 der BfA melden mÃ¼ssen.

Mit Gerichtsbescheid vom 06.02.2004 hat das SG die Klage abgewiesen. Es sei nicht nachgewiesen, dass die KlÃ¤gerin in der Zeit vom 17.03.1983 bis 11.09.1984 arbeitsuchend gemeldet gewesen sei. Ein Fehlverhalten von Bediensteten der Beklagten sei nicht erkennbar.

Gegen diesen Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt, ihr Vorbringen im Klageverfahren im Wesentlichen wiederholt und ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, sie kÃ¶nne sich des Eindrucks nicht erwehren, dass sie aufgrund ihres Antrags auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) vom 12.09.1984 rÃ¼ckwirkend zum 16.03.1983 aus der Vermittlungskartei des Arbeitsamtes Flensburg gestrichen worden sei. Sie habe zu keinem Zeitpunkt erklÃ¤rt, an einer weiteren Vermittlung nicht mehr interessiert zu sein. Bei der BfA sei derzeit ein weiteres Verwaltungsverfahren anhÃ¤ngig, in dem es erneut um die Anerkennung von Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug fÃ¼r den Zeitraum 17.03.1983 bis 11.09.1984 gehe.

Die KlÃ¤gerin beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 06.02.2004 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 23.05.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.08.2000 zu verurteilen, die Zeit vom 17.03.1983 bis 11.09.1984 als beitragslose Zeit der Arbeitslosigkeit zu bestÃ¤tigen und dem RentenversicherungstrÃ¤ger zu melden.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend. Es sei wahrscheinlich, dass die KlÃ¤gerin vor dem 16.03.1983 3 Monate nicht mehr bei der Arbeitsvermittlung vorgesprochen bzw der Einladung zur Arbeitsberatung nicht Folge geleistet habe. Damals sei nach der Verwaltungspraxis ein Bewerberangebot nach Ablauf von 3 Monaten als erledigt angesehen worden. Diese Praxis habe das BSG als rechtmÃ¤Ãig angesehen. Es gebe keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine Unrichtigkeit der Meldung vom 19.09.1984. Die Ablehnung des Alhi-Antrags nach erneuter Arbeitslosmeldung am 12.09.1984 habe nicht im Zusammenhang gestanden mit der vorherigen Unterbrechung der Arbeitslosigkeit. Es kÃ¶nne dahinstehen, ob die Meldung an den RentenversicherungstrÃ¤ger zunÃ¤chst versÃ¤umt und erst anlÃ¤sslich der erneuten Arbeitslosmeldung nachgeholt worden sei. Die Meldung zeige jedoch, dass es an einer rechtzeitigen Erneuerung des Bewerberangebots gefehlt habe.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151, 105 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG -), aber nicht begrÃ¼ndet.

Der Berichterstatter konnte gemÃ¤Ã Â§ 155 Abs 3, 4 SGG anstelle des Senats durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten hierzu ihr EinverstÃ¤ndnis erteilt haben.

Die Berufung ist nicht begrÃ¼ndet, denn das SG hat im Ergebnis zu Recht die Klage abgewiesen. Diese war bereits wegen fehlenden RechtsschutzbedÃ¼rfnisses unzulÃ¤ssig.

Voraussetzung der ZulÃ¤ssigkeit jeder Klage ist grundsÃ¤tzlich, dass der KlÃ¤ger ein schutzwÃ¼rdiges Interesse (Rechtsschutzinteresse) an der begehrten Entscheidung des Gerichts hat und das Gericht nicht fÃ¼r unnÃ¼tze Zwecke in Anspruch nimmt (BSG SozR 2200 Â§ 1251 Nr 8 mwN). Dabei ist zwar kein strenger MaÃstab anzulegen. Das Rechtsschutzinteresse fehlt jedoch, wenn die Klage fÃ¼r den KlÃ¤ger offensichtlich keinerlei nennenswerte Vorteile bringen kann oder wenn der KlÃ¤ger das mit der Klage verfolgte Ziel auf einfachere Weise erreichen kann (BSG SozR 2200 Â§ 1251 Nr 8 S 26; BGH NJW 1990, 2060, 2061). Ein solcher Fall ist vorliegend gegeben.

Das schutzwÃ¼rdige Interesse kann nicht bejaht werden, weil die KlÃ¤gerin bereits ein Gerichtsverfahren gegen die BfA als RentenversicherungstrÃ¤ger betrieb (Klageerhebung am 17.03.1997; rechtskrÃ¤ftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 31.01.2001), in dem sie ihr eigentliches Rechtsschutzziel, nÃ¤mlich die Anerkennung der Zeit vom 17.03.1983 bis 11.09.1984 als Anrechnungszeit, verfolgte. In einem solchen Fall ist das Rechtsschutzinteresse fÃ¼r ein klageweises Vorgehen gegen die Beklagte zu verneinen, denn der Weg Ã¼ber den Rechtsstreit gegen die BfA ist schneller und weniger aufwendig. In diesem Verfahren konnten â was auch geschehen ist â die fÃ¼r das Vorliegen einer Anrechnungszeit erforderlichen Tatsachen geklÃ¤rt werden. Dies gilt auch hinsichtlich eines eventuellen Herstellungsanspruchs aufgrund einer Verletzung der Beratungspflicht seitens der Beklagten, die sich der RentenversicherungstrÃ¤ger unter bestimmten Voraussetzungen zurechnen lassen muss (BSG Urteil vom 09.02.1984 â 11 RAr 49/93 -). Auch mit dieser Frage hat sich das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht im Urteil vom 31.01.2001 befasst.

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 06.02.2004 war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 22.10.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024